

Gemeinde Obersulm

Landkreis Heilbronn

Friedhofssatzung für den Waldfriedhof "RuheForst Paradies/Obersulm"

§1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Obersulm ist Trägerin des Waldfriedhofes auf einer Teilfläche des Flst. Nr. 2759, Flur Eschenau, Gemarkung Obersulm. Der Waldfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Der Waldfriedhof führt die Bezeichnung **"RuheForst Paradies/Obersulm"**.

§2

Friedhofszweck

Der "RuheForst Paradies/Obersulm" dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung von der Gemeinde Obersulm erworben haben. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Obersulm.

§3

Bestattungsfläche

Die Bestattungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Die Bestattungsflächen werden abschnittsweise, beginnend mit dem Abschnitt 1, fortlaufend belegt. Die Randbereiche der Bestattungsflächen sind durch Abschränkungen kenntlich zu machen. Grabstellen im "RuheForst Paradies/Obersulm" sind die im Wald ausgewiesenen Ruhebiotope.

§4

Öffnungszeiten

- (1) Der "RuheForst Paradies/Obersulm" darf täglich entsprechend den Bestimmungen des Waldgesetzes für Baden-Württemberg von jedermann auf eigene Gefahr betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann bei Vorliegen von Gefahren im Verzug das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der "RuheForst Paradies/Obersulm" geschlossen und darf nicht betreten werden.

§5

Verhalten im "RuheForst Paradies/Obersulm"

- (1) Jeder Besucher des "RuheForst Paradies/Obersulm" hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde sowie der Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Im "RuheForst Paradies/Obersulm" ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den "RuheForst Paradies/Obersulm" und die Anlagen zu verunreinigen,

- e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden und Kerzen aufzustellen,
 - g) das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen und Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist,
 - h) das Betreten durch Pferde,
 - i) das Betreten durch Hunde, wenn diese nicht angeleint sind,
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des "RuheForst Paradies/Obersulm " vereinbar sind.

§6

Anzeigepflicht und Beisetzungen

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Friedhofsamt (Bauamt der Gemeinde Obersulm) anzumelden. Die Beisetzungstermine werden in gegenseitigem Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,5 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop beigesetzt. Alle Ruhebiotop bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald darf in seinem Erscheinungsbild nicht verändert werden.
- (3) Beisetzungen erfolgen nur in ausgewiesenen Ruhebiotopen.
- (4) Die Beisetzung im "RuheForst Paradies/Obersulm" wird von der Gemeinde Obersulm oder einem Beauftragten der Gemeinde vorgenommen.
- (5) Die Gemeinde Obersulm stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. In der Regel finden an Sonn- und Feiertagen keine Bestattungen statt. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Obersulm.
- (6) Alle in Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

§7

Nutzungsrecht und Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber und der Gemeinde Obersulm vergeben. Das Nutzungsrecht an den im "RuheForst Paradies/Obersulm " ausgewiesenen Ruhebiotopen wird für höchstens 99 Jahre vergeben.
- (2) Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre.

§8

Durchführung von Beisetzungen

Die Urnenbeisetzungen im "RuheForst Paradies/Obersulm" gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde Obersulm.

§9

Arten der Ruhebiotop

- (1) Als Grabstätten werden folgende Ruhebiotop unterschieden:
- a) Ruhebiotop als Gemeinschaftsbiotop,

- b) Ruhebiotop als Familien-/Gruppenbiotop für Familien oder im Leben verbundenen Personen,
- c) Ruhebiotope als Einzelbiotop für Einzelpersonen.

(2) Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien-/Gruppenbiotop und in Gemeinschaftsbiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesen Ruhebiotopen die Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

§ 10

Ruhebiotop

Im "RuheForst Paradies/Obersulm" erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem ausgewiesenen Ruhebiotop. Die Ruhebiotope erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).

§11

Ruhebiotopgestaltung

- (1) Die Gemeinde Obersulm bringt im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von maximal 6 x 10 cm an einem Ruhebiotop an. Das Schild enthält Namen und Vornamen sowie Geburtstag und Sterbetag oder Geburtsjahr und Sterbejahr des/der Bestatteten. Die Antragsberechtigten können auf die Anbringung eines Markierungsschildes verzichten.
- (2) An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhebiotop werden jeweils bis zu sechs Namen auf einem Markierungsschild zusammengefasst.
- (3) Der gewachsene weitgehend naturbelassene " RuheForst Paradies/Obersulm " darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die in Abs. 1 und 2 genannten Markierungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) In oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 12

Pflege der Ruhebiotope

- (1) Der "RuheForst Paradies/Obersulm" ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Gemeinde Obersulm kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 13

Haftung

- (1) Das Betreten des " RuheForst Paradies/Obersulm " geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Auf den besonderen Charakter des "Ruhe- Forst Paradies/Obersulm" als bewusst naturbelassenes Gelände und die damit verbundenen typischen Gefahren für die Besucher wird hingewiesen.
- (2) Die Gemeinde Obersulm haftet nicht für Schäden, die durch nach dieser Friedhofssatzung nicht zulässige Benutzung des "RuheForst Paradies/Obersulm", seiner Anlagen und Einrichtungen, durch

dritte Personen, durch Tiere, durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.

§ 14

Entgelt

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt die Gemeinde Obersulm ein Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den RuheForst Paradies/Obersulm entgegen der Vorschrift des § 4 betritt
- (2) entgegen § 5 Abs.1 und 2:
 - a) sich auf dem RuheForst Paradies/Obersulm nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) den RuheForst Paradies/Obersulm und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder
 - d) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - e) Druckschriften verteilt.
 - f) im RuheForst Paradies/Obersulm lärmt, spielt, isst, trinkt sowie lagert

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zu-Stande-Kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Obersulm, 7. April 2014

Tilman Schmidt
Bürgermeister